

**DER BUNDESMINISTER DES INNERN**

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

D III 3 - M 221 020 - 2

(0228)

Datum

681-3671/

5. Juni 1990

3540/

3677/3673

Dienstgebäude Nr.

1

Der Bundesminister des Innern, Postfach 170290, 5300 Bonn 1

Oberste Bundesbehörden

nachrichtlich:Für das Beamtenversorgungsrecht  
zuständige Minister/Senatoren  
der LänderOberste Dienstbehörden  
nach dem G 131

Vertretungen der Länder beim Bund

Arbeitskreis der Länder  
für Besoldungsfragen  
Hans-Böckler-Str. 3  
Postfach 30 09 60

5300 Bonn 3

Betr.: Fünftes Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher  
Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967);  
hier: Artikel 13 (Vorschriften für Versorgungsempfänger)Aus der Sicht des Beamtenversorgungsrechts gebe ich folgende  
Hinweise:

## I.

Allgemeines:Die neuen Zulagenregelungen - Artikel 1 Nr. 14, 18 und 19 - gelten  
nicht für am 1. Januar 1990 vorhandene Versorgungsempfänger. Für  
diese gilt ausschließlich Artikel 13 (Vorschriften für Versorgungsempfänger).

- - -

## Dienstgebäude

Nr. 1 Grüneheckendorfer Straße 188  
(Hauptgebäude)

Nr. 2 Grüneheckendorfer Straße 85

Nr. 4 Hülsenstraße 30

Nr. 6 Karl-Legien-Straße 136

Nr. 7 Hohe Straße 87

Nr. 8 Hohe Straße 73

Fax Vermittlung

Nr. 1 6 681-1

Nr. 7, 8 65 84-1

Telex

1166 230

Teletex

220 341 = DMI

Telefax

681-4665

Nr. 5 Diakoniestraße 60

Nr. 3 Kaiser-Karl-Ring 5

Kontoverbindungen: Bundeskasse Bonn, Landeskontobank Bonn 300 010 60 (BLZ 360 000 00) · Postcheckkonto Köln 1 19 00-505 (BLZ 370 100 50)

Für die Auslegung des Begriffs "vorhandene Versorgungsempfänger" gilt Tz. 69.1.1 Satz 2 ff. BeamtVGWV entsprechend.

In nach dem 31. Dezember 1989 eingetretenen Versorgungsfällen sind die neuen Zulagenregelungen zu beachten.

### Zu Artikel 13

#### § 1 (Änderung der Grundgehaltstabelle):

1. In den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 werden die Dienstaltersstufen in der Grundgehaltstabelle neu geschnitten. Durch die Änderung der Grundgehaltssätze ergeben sich auch - allerdings geringfügige - Erhöhungen bei Versorgungsbezügen, denen das Endgrundgehalt der maßgebenden Besoldungsgruppe zugrunde liegt.

In den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 ergeben sich - vom Einbau der Zulage von 67,- DM abgesehen - keine Veränderungen der Grundgehälter; Zuschnitt und Anzahl der Dienstaltersstufen bleiben unverändert. Für den Länderbereich ist jedoch § 1 Abs. 2 i.V.m. Artikel 9 dieses Gesetzes zu beachten.

Für am 1. Januar 1990 vorhandene Versorgungsempfänger bleibt das bisher maßgebende Besoldungsdienstalter unverändert (Artikel 20 § 5).

2. Soweit Unterhaltsbeiträgen nach disziplinar- oder gnadenrechtlichen Vorschriften in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 eine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a oder b zur BBesO A und B (bisherige Fassung) nicht zugrundelag, vermindert sich das der Bemessung der Unterhaltsbeiträge ab 1. Januar 1990 zugrunde zu legende Grundgehalt um 67,- DM.
3. Auf die sich aus § 1 ergebenden Verbesserungen findet Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. HStruktG keine Anwendung (vgl. § 2 Abs. 7).

Der Abbau des Ausgleichs nach Artikel 2 § 2 des 2. HStruktG infolge der linearen Erhöhung zum 1. Januar 1990 durch das BBVAnpG 1988 wird durch Absatz 7 nicht berührt.

§ 2 (Allgemeine Anpassung von Zulagen):

1. Die der Berechnung der Mindestversorgung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der BesGr. A 3 BBesO erhöhen sich um 60,-DM mtl. (Zulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. Abs. 1).
2. Für Versorgungsbezüge, denen eine Grundvergütung und ein Ortszuschlag zugrunde liegen, ist, sofern sie nicht unter Abs. 1 fallen, Abs. 2 anzuwenden.
3. Für Versorgungsbezüge, denen Amtsbezüge nach dem Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 zugrunde liegen, ist Abs. 2 Satz 1 anzuwenden.
4. Die Erhöhung oder erstmalige Gewährung einer in Artikel 13 § 2 genannten Stellenzulage schließt die entsprechende Erhöhung einer Überleitungszulage nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG aus. Ein Abbau der Überleitungszulage findet in diesen Fällen nicht statt (vgl. § 2 Abs. 6).
5. In den Fällen, in denen Erhöhungszuschläge nach dem Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 5. November 1973 (BGBl. I S. 1569) gewährt werden, ist Artikel V § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Berechnung des Endgrundgehaltes der nächsthöheren Besoldungsgruppe die Stellenzulage nach Artikel 13 § 2 zu berücksichtigen ist, z.B. nach § 2 Abs. 1 = 83,- DM (mittlerer Dienst); § 2 Absätze 2 und 3 = einheitlich 60,- DM.
6. § 2 gilt auch für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach disziplinar- oder gnadenrechtlichen Vorschriften.
7. Die Vorschriften über die Verringerung des Ausgleichs nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. HStruktG sind nicht anzuwenden (vgl. Abs. 7).

II.

Anwendung des § 57 Abs. 2 Satz 2 und des § 58 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG (§ 2 Abs. 5)

1. Die in § 2 Abs. 5 enthaltene Regelung betrifft die Erhöhung der in § 57 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 58 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG genannten Beträge für die vor Eintritt des Beamten in den Ruhestand liegende Zeit.

2. Die Anwendung des § 2 Abs. 5 setzt nicht voraus, daß es sich um einen bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger handelt.
3. Bei der Anwendung des § 57 Abs. 2 Satz 2 und des § 58 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG ergeben sich durch die Neuregelung der sonstigen Stellenzulagen (Vorbemerkungen Nrn. 23 bis einschließlich 30 zur BBesO A und B) - mit Ausnahme der nachstehenden Nrn. 4 und 5 - keine Besonderheiten. Zu berücksichtigen sind die Beträge von 83,- DM (mittlerer Dienst) und 60,- DM (übrige Fälle).
4. Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die im Januar 1990 ohne Anwendung des Artikels 1 Nr. 14 zustünden (vgl. § 2 Abs. 5), sind nicht zu berücksichtigen:
  - Zulagen, soweit sie bisher nicht ruhegehaltfähig waren (Zulagen nach Nrn. 6a, 8 bis 10, 12, 26 Abs. 2 der Vorbemerkungen zur BBesO A und B bisherige Fassung).
5. Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die im Januar 1990 ohne Anwendung des Artikels 1 Nr. 14 zustünden, sind zu berücksichtigen:
  - Die sich aus der Neufassung der Anlage IV des BBesG ergebenden Änderungen (Anhebung von Grundgehaltssätzen in den BesGr. A 1 bis A 6 und Einbau der bisherigen Zulagen in Höhe von 67,- DM in die Grundgehaltstabelle bis BesGr. A 8). Artikel 9 ist zu beachten.
  - Bisher ruhegehaltfähige Zulagen nach Nr. 23 Abs. 3 Satz 2 und/oder Nr. 30 Abs. 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zur BBesO A und B bisherige Fassung (20,- DM bzw. 45,- DM), die aufgrund der Erweiterung der Konkurrenzregelung nicht mehr ruhegehaltfähig sind.

Wegen der Besonderheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des § 57 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG wird angeregt, die Aktualisierung der möglichen Kürzungsbeträge bereits jetzt vorzunehmen.

Im Auftrag  
Sartorius



Beglaubigt

*Weinstock*  
Angestellte